

147/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 117/J betreffend Auslandsdienstreisen im Jahr 1999, welche die Abgeordneten Dr. Kurzmann und Kollegen am 9.12.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 und 8 bis 10 der Anfrage:

Die im Jahr 1999 von mir getätigten und in der Beilage A detailliert angeführten Auslandsdienstreisen dienen der Durchsetzung und Verfolgung der wirtschafts- und außenwirtschaftspolitischen Ziele Österreichs.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Im Jahr 1999 habe ich ca. 47,3 Tage im Ausland verbracht.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Nein, da auf wichtige Termine bei der Planung von Dienstreisen Rücksicht genommen wurde. In wenigen Einzelfällen konnten Terminkollisionen nicht verhindert werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Ja.

Antwort zu den Punkten 7 und 12 der Anfrage:

Keine dieser Dienstreisen diene einem privaten oder parteipolitischen Zweck.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Kosten für Auslandsdienstreisen betragen im Jahr 1999 für meine Person öS 597.000,--, für die Beamten meines Ressorts öS 877.000,-- und für andere Personen (1 Dolmetsch) öS 4.170,--. Für die unter Punkt 9 und 10 angeführten Personen sind keine Kosten angefallen.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Für zwei Dienstreisen musste ich ein Privatflugzeug benutzen, da die Inanspruchnahme eines Linienfluges in diesen Fällen aus Termingründen nicht möglich bzw. zu zeitaufwendig war. Bei den hiezu beauftragten Unternehmen handelt es sich um die Lauda Air Luftfahrt AG und die Firma Grossmann Air Service.

Betreffend die Buchung allfälliger Flüge mit Privatflugzeugen weise ich auf den 1998 abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen der Republik Österreich und der Lauda Air Luftfahrt AG hin, welcher, bei Abnahme eines gewissen jährlichen Stundenvolumens, im wesentlichen die Gewährung von die Bundesdienststellen begünstigenden Buchungs- und Preisbedingungen zum Inhalt hat. Die Bundesdienststellen sind angehalten, jedoch nicht verpflichtet, Buchungen von Privatflügen bei dem kontrahierten Unternehmen vorzunehmen. Das kontrahierte Unternehmen ist zu einer äußerst kurzfristigen (zwei Stunden nach Bestellung in Wien) und flexiblen Bereitstellung der Flugzeuge verpflichtet. Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass Flüge dieser Art, umgelegt auf die Anzahl der Mitreisenden, in zumindest derselben oder günstigeren Preisrelation zu Einzeltickets stehen.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Die Bekanntgabe des bezahlten Entgelts würde das Geschäftsgeheimnis der zuvor genannten Unternehmen verletzen, weshalb ich von der Beantwortung gegenständlicher Frage absehen muss.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Es wurden mehrere Anbote eingeholt und das Billigstangebot ausgewählt.

Beilage A konnte nicht gescannt werden!!